

RS Vfgh 2001/10/10 B1741/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach Erklärung des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner behaupteten Klaglosstellung; Wertung der Erklärung als Zurücknahme der Beschwerde

Rechtssatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens; Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Rückbau eines ohne Rodungsbewilligung errichteten Weges und zur Aufforstung dieser Fläche gemäß §172 Abs6 lita ForstG 1975 hinfällig.

Die mit Schreiben vom 23.08.01 abgegebene Erklärung des Beschwerdeführers, er erachte sich als klaglos gestellt, lässt seinen Willen erkennen, das Beschwerdeverfahren zu beenden; die Erklärung ist als Zurücknahme der Beschwerde zu werten.

Entscheidungstexte

- B 1741/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.10.2001 B 1741/00

Schlagworte

Auslegung eines Antrages, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1741.2000

Dokumentnummer

JFR_09988990_00B01741_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at